ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Prüfungsaufgaben 2025 aus der Einkommensteuer vom 13.09.2025

Prüfungsteil:	**EStG Teil I**
Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Maximal erreichbare Punktzahl:	35 Punkte

Hinweis:
Die Prüfungsaufgabe enthält **2 Sachverhalte**, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1 (18,5 Punkte):
Elena Unger (EU) ist seit einigen Jahren als Elektroanlagenfachkraft in Bielefeld tätig. Ihre Berufsausbildung hatte sie 2019 abgeschlossen. Anfang des Jahres 2024 entschloss sich EU für eine Weiterbildung zur Industriemeisterin Elektrotechnik.

Unger meldete sich für einen Vollzeitlehrgang in Frankfurt am Main an. Die Maßnahme in Vollzeit dauerte 5 Monate: Beginn Montag, 04.03.2024, Ende Freitag, 02.08.2024, jeweils montags bis freitags 8:30 bis 15:30 Uhr. Sie beendete ihr Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit ihrem bisherigen Arbeitgeber zum 29.02.2024. Zur Überbrückung ließ sich Elena Unger Überstunden und den Resturlaub auszahlen.

Für die Dauer des Lehrgangs mietete EU auf dem Campus der Bildungsstätte ein Appartement für monatlich 490 € (einschließlich aller Nebenkosten und WLAN). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sahen eine Mindestmietdauer von 6 Monaten vor. Aufgrund der Nähe zur Bildungseinrichtung und des relativ günstigen Preises, der ausschließlich für Kursteilnehmer gilt, akzeptierte Unger dies und schloss einen Mietvertrag für den Zeitraum März bis August 2024.

Im Kalenderjahr 2024 wendete EU Kursgebühren von insgesamt 4.800 €, Prüfungsgebühren von 950 € sowie Aufwendungen für Fachliteratur von zusammen 320 € auf.

Anlässlich ihrer Weiterbildung kaufte EU einen Laptop für 1.600 € brutto. Der Laptop wird – unstreitig – ausschließlich beruflich genutzt. Die Anschaffung erfolgte am 05.02.2024. Der Kaufpreis ist zahlbar in 10 gleichen Monatsraten, erstmalig ab dem 01.05.2024. Der Händler hatte aufgrund einer Sonderaktion eine 0 %-Finanzierung angeboten. EU zahlte die Raten pünktlich immer am ersten Kalendertag des Monats (die letzte Rate wurde am 01.02.2025 gezahlt).

Die Entfernung zwischen ihrer Wohnung in Bielefeld und der Bildungsstätte in Frankfurt am Main beträgt 276 km. EU legte die Strecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück. Sie nutzte hierfür ihr Deutschlandticket (monatliche Kosten 49 €). EU legte die Strecke insgesamt 20-mal zurück.

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wurden nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im Rahmen des Aufstiegs-BAföG gefördert. EU erhielt 2024 einen Zuschuss von insgesamt 2.875 €.

EU hatte sich extra für die mündliche Prüfung eine Bluse und einen eleganten Hosenanzug angeschafft. Sie hatte am 10.07.2024 insgesamt 265 € beim Modegeschäft M & H ausgegeben (Beleg liegt vor).

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung konnte EU bereits ab September 2024 ein neues Beschäftigungsverhältnis mit deutlich höherem Gehalt eingehen.

Aufgabe:

Prüfen und ermitteln Sie, inwieweit für den VZ 2024 abziehbare Werbungskosten für EU angefallen sind. EU wünscht den höchstmöglichen Werbungskostenabzug. Auf den Ansatz etwaiger **Verpflegungsmehraufwendungen** ist **nicht einzugehen**.

Bearbeitungshinweise:

Ausführungen zur Einkommensteuerpflicht, Erfassung des Arbeitslohns etc. sind nicht erforderlich und werden auch nicht ausgepunktet. Gehen Sie davon aus, dass alle Angaben zutreffend sind.

Begründen Sie Ihre Lösung unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschrift (§ … Abs. … Nr.), hilfsweise unter Angabe der Verwaltungsvorschrift (Fundstelle aus EStR, LStR, BMF-Schreiben).

Sachverhalt 2: (16,5 Punkte)

Peter Müller (PM) wohnt in Triptis und ist als Außendienstmitarbeiter tätig. Der Firmensitz seines Arbeitgebers Power tec GmbH befindet sich in Gera. Dort hat ihn sein Arbeitgeber dauerhaft arbeitsrechtlich zugeordnet. Hier soll PM anfallende Bürotätigkeiten erledigen und vor allem auch an Dienstbesprechungen teilnehmen. Sein Arbeitgeber gestattete ihm, auch zu Hause zu arbeiten. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (1. TSt.) beträgt 26 km.

Für die zahlreichen Außentermine stellte ihm die Power tec GmbH 2024 ganzjährig einen Firmenwagen zur Verfügung. Der Bruttolistenpreis liegt bei 46.000 €. PM darf das Fahrzeug auch für private Fahrten und Wege zur ersten Tätigkeitsstätte verwenden.

Die Power tec GmbH versteuerte im Kalenderjahr 2024 die Kfz-Gestellung anhand der pauschalen Methode als geldwerten Vorteil (Arbeitgeberbescheinigung liegt hierüber vor):

- Privatfahrten: 12 % von 46.000 € = 5.520 €
- Fahrten Wohnung und erste Tätigkeitsstätte: 12 x 0,03 % x 46.000 € x 26 km = 4.305,60 €

PM suchte seine 1. TSt. 2024 an 92 Arbeitstagen (AT) auf. Dies kann er durch exakte Aufzeichnungen taggenau belegen. An 30 AT war PM ausschließlich im Homeoffice tätig. 98 AT war er im Außendienst.

PM führte genaue Aufzeichnungen über seine durchgeführten Dienstreisen (jeweils unterschiedliche Kunden). An 73 Tagen war er mehr als 8 Stunden auswärts tätig. An den übrigen 25 Arbeitstagen war er lediglich maximal 3 Stunden auswärts tätig und verbrachte die übrige Arbeitszeit im Homeoffice. Seine Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden (pro Arbeitstag 7,7 Stunden). Die Power tec GmbH zahlt ihren Außendienstmitarbeitern keine Verpflegungsgelder.

PM bereitete sich zu Hause an den Wochenenden (insgesamt 13 Tage im Jahr 2024, laut genauen Aufzeichnungen des PM jeweils zwei bis drei Stunden) auf die wichtigen, monatlichen Teambesprechungen mit seinem Vertriebsleiter vor.

Aufgabe:

Ermitteln Sie für PM die abziehbaren Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit für 2024. Zeigen Sie außerdem auf, inwieweit sich aufgrund des Sachverhalts einkommensteuerliche Entlastungen für PM ergeben könnten. Führen Sie hierzu auch entsprechende Berechnungen durch.

Bearbeitungshinweise:

Ausführungen zur Einkommensteuerpflicht, z. B. Wohnsitz etc. sind nicht erforderlich und werden auch nicht ausgepunktet. Es ist ausschließlich auf die beschriebenen Sachverhalte einzugehen. Gehen Sie davon aus, dass alle Angaben zutreffend sind.

Begründen Sie Ihre Lösung unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschrift (§ … Abs. … Nr.), hilfsweise unter Angabe der Verwaltungsvorschrift (Fundstelle aus EStR, LStR, BMF-Schreiben).